

4 f

zu I: Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

VVG § 6 Abs. 1 Satz 3

Verletzt der Versicherungsnehmer eine vor dem Eintritt des Versicherungsfalls zu erfüllende Obliegenheit, so kann sich der Versicherer auf seine dadurch eingetretene Leistungsfreiheit nur berufen, wenn er den Versicherungsvertrag fristlos mit sofortiger Wirkung kündigt.

BGH, Urt. v. 10. März 1966 - II ZR 61/64 - OLG Frankfurt/Main
LG Frankfurt/Main

47

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

II ZR 61/64

URTEIL

Verkündet am

10. März 1966

Heil,
Justizobersekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der " I [REDACTED] " In [REDACTED] Unfall-
und Schadensversicherungs-Gesellschaft Aktiengesellschaft,
W [REDACTED], T [REDACTED]straße [REDACTED], vertreten durch Direktor
Josef R [REDACTED], H [REDACTED], He [REDACTED]str. [REDACTED], als Hauptbevoll-
mächtigten für die Bundesrepublik Deutschland,

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

gegen

den Dekorateur Ernest M u [REDACTED], F [REDACTED]/M [REDACTED],
S [REDACTED]-Allee [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] - .

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 10. März 1966 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Fischer und der Bundesrichter Dr. Bukow, Dr. Schulze, Fleck und Stimpel für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt (Main) vom 8. Januar 1964 wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Beklagte, ein österreichischer Staatsangehöriger, war als Halter eines Personenkraftwagens bei der Klägerin gegen Haftpflicht versichert. Am 27. November 1961 stieß das von ihm gelenkte Fahrzeug auf einer Straßenkreuzung mit einem vorfahrtberechtigten Kraftwagen zusammen, dessen Fahrer und Beifahrerin verletzt wurden. An beiden Fahrzeugen entstand erheblicher Sachschaden. - Der Beklagte, der zur Zeit des Unfalls nur einen im Juni 1957 ausgestellten österreichischen Führerschein besaß, wurde wegen fahrlässiger Körperverletzung und Fahrens ohne die erforderliche Fahrerlaubnis zu einer Geldstrafe verurteilt.

Die Klägerin hat dem Beklagten den Versicherungsschutz verweigert, weil er bei Eintritt des Versicherungsfalls nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis gehabt und darüber in seiner Schadenanzeige unrichtige Angaben ge-



macht habe. Mit ihrer Klage verlangt die Klägerin die Erstattung von 1.200 DM, die sie für eine Abfindung und Regulierungskosten aufgewendet habe.

Wegen der noch offenen Ersatzansprüche der verletzten Beifahrerin, die infolge des Unfalls auf dem rechten Auge erblindet ist, begehrt der Beklagte widerklagend, die Deckungspflicht der Klägerin festzustellen.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben und die Widerklage abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat im umgekehrten Sinne entschieden. Mit der Revision erstrebt die Klägerin die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils. Der Beklagte bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

I. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts hat der Beklagte, der sich seit Ende 1957 in Deutschland aufhält, bei Eintritt des Versicherungsfalls nur einen im Juni 1957 ausgestellten österreichischen Führerschein, der dem deutschen Führerschein der Klasse III entspricht, besessen. Dieser Fahrausweis berechtigte den Beklagten nach den §§ 4, 5 der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr vom 12. November 1934 (RGBl I 1137), ein Kraftfahrzeug in Deutschland für ein Jahr ab Einreise zu führen. Alsdann bedurfte er einer deutschen Fahrerlaubnis, die er nach § 15 StVZO erhalten konnte.

Hat dem Beklagten danach die vorgeschriebene Fahrerlaubnis gefehlt, so ist darin ein Verstoß gegen § 2 Nr. 2 b Satz 1 der Allgemeinen Bedingungen für die Kraft-

fahrversicherung (AKB - seit der Neufassung vom 1. Januar 1962: § 2 Nr. 2 c Satz 1) zu sehen. Hierzu hat das Berufungsgericht ausgeführt: Die Führerscheinklausel des § 2 Nr. 2 b AKB enthalte eine gefahrmindernde, vor dem Eintritt des Versicherungsfalls zu erfüllende Obliegenheit. Ihre Verletzung befreie den Versicherer von seiner Leistungspflicht. Auf die vereinbarte Leistungsfreiheit könne sich der Versicherer aber nach § 6 Abs. 1 Satz 3 VVG nur berufen, wenn er den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach erlangter Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung gekündigt habe. Hiernach müsse der Versicherer das Versicherungsverhältnis durch fristlose Kündigung sofort zur Auflösung bringen. Diesem Erfordernis habe die Klägerin mit ihrer auf § 4 AKB gestützten Kündigung vom 2. Mai zum 4. Juni 1962 nicht genügt.

Dem ist zuzustimmen.

Nach § 6 Abs. 1 Satz 2 VVG kann der Versicherer, wenn er vertraglich wegen einer schuldhaften Obliegenheitsverletzung des Versicherungsnehmers zur Leistungsverweigerung berechtigt ist, den Versicherungsvertrag "ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist" kündigen. Von diesem Recht der fristlosen, sofort wirkenden Kündigung muß der Versicherer innerhalb eines Monats nach Kenntnis der Obliegenheitsverletzung Gebrauch machen, wenn er sich auf die vereinbarte Leistungsfreiheit berufen will (Satz 3). Hierdurch soll der Versicherer im Interesse des Versicherungsnehmers gezwungen werden, sich alsbald zu entscheiden, ob er aus der Obliegenheitsverletzung keine Rechte herleiten und den Vertrag fortsetzen oder seine Leistungsfreiheit geltend machen und den Vertrag zur Auflösung bringen will (BGHZ 19, 31, 36). Über die vom Versicherer getroffene Entscheidung muß der Versicherungs-

nehmer eindeutige Klarheit erhalten. Das läßt sich mit einer befristeten, auf § 4 AKB gestützten Kündigung nicht erreichen, weil eine solche Kündigung kein Leistungsverweigerungsrecht des Versicherers voraussetzt und daher die Klarstellungsfunktion, die der fristlosen Kündigung zukommt, nicht erfüllen kann. Will der Versicherer sich auf seine vertraglich vereinbarte Leistungsfreiheit bei Verletzung einer vom Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalls zu erfüllenden Obliegenheit berufen, so muß er den Versicherungsvertrag fristlos mit sofortiger Wirkung kündigen (ebenso Bruck/Möller, VVG 8. Aufl. Anm. 41; Prölss, VVG 15. Aufl. § 6 Anm. 10).

Dem hat die Klägerin mit ihrer befristeten Kündigung nicht entsprochen. Schon aus diesem Grunde kann sie sich auf ihre Leistungsfreiheit wegen Verletzung der Führerscheinklausel nicht berufen. Damit können die weiteren Ausführungen des Berufungsgerichts, die Klägerin habe auch nicht innerhalb eines Monats nach erlangter Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung gekündigt, ebenso wie die dagegen gerichteten Angriffe der Revision auf sich beruhen.

II. Einen weiteren Grund für ihre Leistungsfreiheit erblickt die Klägerin in einer Verletzung der dem Beklagten obliegenden Aufklärungspflicht. Hierbei geht es darum, daß der Beklagte in der erstatteten Schadenanzeige die Frage nach der Führerscheinklasse mit "III" beantwortet, aber nur den dieser Klasse entsprechenden österreichischen Führerschein der Klasse B besessen hat.

Das Berufungsgericht hat eine Verletzung der Aufklärungspflicht verneint, weil die Frage nach der Fahrerlaubnis nur für das Deckungsverhältnis zwischen Versiche-

rer und Versicherungsnehmer von Bedeutung sei. Für die Bearbeitung der Haftpflichtfrage, insbesondere für die Feststellung des Unfallhergangs, seien Angaben über den Führerschein belanglos. Der Versicherungsnehmer müsse nur zur Aufklärung des Haftpflichtfalls beitragen und dem Versicherer insoweit sachgemäße Entschließungen ermöglichen; hingegen sei er nicht verpflichtet, dem Versicherer Tatsachen mitzuteilen, die eine Ablehnung des Versicherungsschutzes rechtfertigen könnten.

Die Aufklärungspflicht des Versicherungsnehmers bezieht sich auf den Tatbestand des Versicherungsfalles - das ist nach § 7 I Nr. 1 AKB das Schadenereignis. Dem Berufungsgericht ist dabei entgangen, daß es Tatsachen gibt, die gleichzeitig die Haftpflicht- und die Deckungsfrage betreffen. Hierzu gehören die gefahr mindernden Obliegenheiten, die der § 2 Nr. 2 a und b AKB dem Versicherungsnehmer auferlegt. Hier muß der Versicherer, um seine Leistungspflicht zuverlässig beurteilen zu können, schon wegen der Haftungsbeschränkungen des § 158 c Abs. 3 und 4 VVG wissen, ob er auf Grund eines rechtswirksamen Vertrages oder nur auf Grund des § 158 c VVG zu leisten hat (BGH LM AVB f. KraftfVers. § 7 Nr. 7 = VersR 1963, 134; VersR 1956, 485; ebenso jetzt Wussow, Informationen zum Versicherungs- und Haftpflichtrecht 1965, 85/86). Der Versicherungsnehmer ist daher auch insoweit zur Aufklärung verpflichtet, selbst wenn er dadurch seinen Anspruch auf Versicherungsschutz gefährdet.

Die Klägerin ist hier dennoch nicht leistungsfrei geworden. Denn die Fragen und Antworten einer Schadenanzeige sind vom Standpunkt eines verständigen Versicherungsnehmers zur Zeit der Ausfüllung zu beurteilen. Dabei darf dem Versicherungsnehmer nicht unterstellt werden,

den Versicherer täuschen zu wollen. Legt man diesen Maßstab an, so hält sich die Angabe der Führerscheinklasse III zur kurzen und geläufigen Kennzeichnung des entsprechenden österreichischen Führerscheins für Personenkraftwagen noch in den Grenzen einer zutreffenden Beantwortung der Frage nach der Führerscheinklasse. Die gegebene Antwort wäre nur dann als falsch oder irreführend anzusehen, wenn entweder allgemein von einer Täuschungsabsicht des Versicherungsnehmers auszugehen wäre oder der übrige Inhalt der Schadenanzeige - z. B. durch die hier nicht gestellte Frage nach einer in- oder ausländischen Fahrerlaubnis oder der Ausstellungsbehörde - die Angabe des Beklagten verbieten würde.

III. Nach alledem erweist sich die Revision der Klägerin als unbegründet; sie ist daher zurückzuweisen.

Die Kosten des ohne Erfolg eingelegten Rechtsmittels fallen nach § 97 Abs. 1 ZPO der Klägerin zur Last.

Dr.Fischer Dr.Bukow Dr.Schulze Fleck Stimpel
